

472 - VORSORGEVERSICHERUNG

Für die versicherte(n) Scheibe(n) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe des in der Police vermerkten Prozentsatzes auf die für die einzelne(n) Scheibe(n) ausgewiesenen Versicherungssumme(n) für den Fall vereinbart, dass die Versicherungssumme(n) dieser Post(en) niedriger ist (sind) als die tatsächlichen Ersatzkosten.